



Bürgermeisteramt – Dorfstraße 2 – 79289 Horben

Regionalverband Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19
79102 Freiburg
- nur per Mail-

Telefon: 0761–211698–0
Fax: 0761–211698–32
Internet: www.horben.de
E-Mail: gemeinde@horben.de
Bearbeiter/in: Dr. Benjamin Bröcker
Durchwahl: –41

Ihre Zeichen:
Ihr Schreiben vom: 17.05.2024

Datum: 26.08.2024

**Regionalplan Südlicher Oberrhein, Teilfortschreibung „Windenergie“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
hier: Stellungnahme der Gemeinde Horben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich. Die Gemeinde Horben nimmt im o.g. Verfahren wie folgt Stellung.

1. Grundsätzlicher Bedarf an Windenergieflächen und Konfliktmanagement

Grundsätzlich teilt die Gemeinde Horben die Ansicht, dass die Energiewende für den notwendigen Klimaschutz äußerst wichtig ist und weitere Flächen für die Nutzung von Wind- und Solarenergie ausgewiesen werden müssen. Selbstverständlich ist die Gemeinde Horben sich der Verantwortung bewusst, dass die Energiewende nur durch eine gemeinsame Kraftanstrengung möglich ist. Aus diesem Grund wird der Ausbau der Windkraft – auch in unmittelbarer Nähe Horbens – nicht grundsätzlich abgelehnt, sondern befürwortet - was ja bereits durch die grundsätzliche Billigung der Standorte Taubenkopf und Holzschlägermatte nachweislich erfolgt ist.

Beim Ausbau der erneuerbaren Energien sollten die dabei entstehenden Konflikte und die in diesem Zuge teils aufkommenden Widerstände in der Bevölkerung nicht ignoriert werden. Die Energiewende ist ein



Gemeinschaftsprojekt, das nur mit passgenauen Lösungen zwischen Wirtschaft, Kommune sowie Bürgerinnen und Bürgern gelingen kann. Äußerst wichtig dafür ist eine gerechte Verteilung des Nutzens von Windenergieanlagen sowie deren negativer - oder teils auch nur als negativ empfundener - Auswirkungen. Diese „Passgenauigkeit“ sehen wir im bisherigen Verfahrensstadium noch nicht und regen daher an, die bisherige Gebietskulisse zu überarbeiten.

2. Auswirkungen des Offenlageentwurfs für die Gemeinde Horben

Die Gemeinde Horben liegt auf einem Bergrücken am Fuße des Schauinslands und ist geprägt von einer typischen Schwarzwaldlandschaft. Der starke Tourismus, der in erster Linie aus der Vermietung von Ferienwohnungen durch landwirtschaftliche Betriebe besteht, ist für die Gemeinde von herausragender Bedeutung. Für viele Betriebe bildet dies eine Existenzgrundlage. Die Bedeutung zeigt sich insbesondere an den Übernachtungszahlen sowie an den Besucherzahlen beispielsweise der Schauinslandbahn, die auf der Gemarkung Horben ihre Talstation hat. Ihre Attraktivität zieht die Gemeinde Horben nicht aus größeren „Attraktionen“, vielmehr lebt die Gemeinde Horben vor allem von Ihrer unberührten Lage im Biosphärengebiet Schwarzwald und einem sanften und naturverbundenen Tourismussegment.

Der Offenlageentwurf sieht in unmittelbarer Grenznähe zur Gemeinde Horben nunmehr die Flächen W-132-1, W-132-2, W-132-3, W-132-4, W-132-5, W-150, W-152, W-153 und W-159 vor. Der einzige auf Gemarkung Horben liegende Standort W-145 wurde bereits in Gesprächen mit der Ökostromgruppe Freiburg als unwirtschaftlich ausgeschlossen. Dies führt zu der Situation, dass auf Gemarkung Horben keine einzige Anlage realisiert werden kann, allerdings ca. 15-20 Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenzen.

Darüber hinaus befinden sich bereits jetzt 3 Windenergieanlagen im Bau (Taubenkopf, Holzschlägermatte). Beide Anlagen stehen auf Gemarkung Freiburg, eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Horben erfolgt – außer über die freiwillige Abgabe im Sinne des § 6 EEG – nicht. Zusätzlich verfolgt die Gemeinde Au Pläne zur Realisierung zweier Anlagen auf dem Illenberg und die Stadt Freiburg plant mit einem Standort am Ochsenberg, nur wenig westlich der Vorrangfläche W-152.

Aus diesem Grund gibt die Gemeinde zu bedenken, dass Sie einer kumulativen Realisierung aller dieser Standorte in dieser Form entgegentritt und bittet darum, im Rahmen der Prüfung des Offenlageentwurfs eine Gesamtschau aller beabsichtigten Anlagenstandorte – unabhängig von der verfahrensführenden Behörde - in der Abwägung durchzuführen.

3. Zu den einzelnen Standorten

a) W- 145

Der einzige auf Gemarkung Horben liegende Standort W-145 wurde bereits in Gesprächen mit der Ökostromgruppe Freiburg als unwirtschaftlich ausgeschlossen und sollte daher aus der Gebietskulisse entfernt werden.

b) W- 132-1 bis W-132-4

Unter 4.2.1.2 der Begründung wird in Grundsatz 3 für künftige Anlagen außerhalb der Vorranggebiete eine räumliche Konzentration und die Vermeidung großräumiger Belastung angemahnt. Aus Sicht der Gemeinde Horben ist es unabdingbar, auch bei der Ausweisung der Vorranggebiete nach diesem Grundsatz vorzugehen und eine genaue Prüfung der Überlastung der Gemeinde Horben im Zuge der Offenlage durchzuführen. Hierbei sind ebenfalls die bereits bestehenden und von den Nachbarkommunen derzeit geplanten Standorte in die Abwägung miteinzubeziehen.

Der Regionalplan sollte als Ziel verfolgen, eine Umfassung von Gemeinden durch Windräder gerade zu verhindern. Als Maßstab sollte dabei der in anderen Bundesländern bewährte Maßstab des 120-Grad-Winkels angelegt werden. Aus Sicht eines fiktiven Betrachters am Standort des Siedlungsschwerpunktes sollten WEA in einem Umfang von maximal 120 Grad zu sehen sein.¹

Diese Umfassungs- oder auch Umzingelungswirkung hätte bereits auf Ebene des jetzigen Offenlageentwurfs berücksichtigt werden können und hätte zu einer Nichtausweisung sämtlicher Flächen nördlich des Taubenkopfes oder jedenfalls zu einer deutlichen Begrenzung ihrer Ausdehnung führen müssen. Die Gemeinde Horben würde durch die Ausweisung von Vorranggebieten auf dem gesamten Höhenzug vom Kybfelsen über den Taubenkopf bis zum Schauinsland übermäßigen Lasten ausgesetzt. Das ist insbesondere kritisch zu beurteilen, da im Zuge der Ausweisung der Vorranggebiete noch keinerlei Aussagen zur tatsächlichen zukünftigen Anzahl und Höhe von Windkraftanlagen getroffen werden können. In jedem Fall tritt die Gemeinde Horben den Standorten W- 132-1 bis W-132-4 deutlich entgegen.

¹ Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen;
OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.12.2022, 12 KN 101/20

c) W-152 und W-159

Beim Standort W-152 ist nicht ersichtlich, warum bei der Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild keine erhebliche Betroffenheit festgestellt wurde, hier bitten wir um Überprüfung. Unabhängig davon würde aus Sicht der Gemeinde Horben dieser Standort in Verbindung mit der bereits bestehenden WEA Holzschlägermatte und den Anlagen auf dem Taubenkopf eine sinnvolle Konzentration ermöglichen, insbesondere, wenn die Stadt Freiburg ihre Pläne am Ochsenberg zur Realisierung bringt.

Es wird daher grundsätzlich angeregt, diese Standorte weiter zu verfolgen, dafür aber die Standorte W132-1 bis 132-4 und W- 159 aus der Gebietskulisse zu streichen.

Würde allerdings zusätzlich die Sichtachse von der Gemarkung Horben in Richtung Westen durch Rücknahme des Standorts W-145 (Begründung siehe oben) und **kumulativ** des Standorts W-150 freigehalten, könnte dafür eine zusätzliche Bündelung durch Standort W-159 akzeptiert werden. Dabei sollte der Standort W-159 auf die oberste Kehre der Schütterhausstraße zurückgenommen werden.

d) W-153

Zu prüfen ist, ob der 500 m-Abstand von der Adresse Münzenriedweg 15 zur Außengrenze des Vorranggebiets W-153 tatsächlich gegeben ist, siehe Luftbildauszug im Anhang.

Ebenfalls sollte nochmals geprüft werden, ob die Überlappung mit der Wasserschutzgebietszone II den Ausweisungskriterien entspricht. Im Übrigen wird der Standort allgemein als zu dicht am Ort empfunden und sollte aus der Kulisse herausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bröcker
Bürgermeister